



Bayerisches Staatsministerium der
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

Frau
Cornelia Neher
1. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft
Bayerischer Bewährungshelfer und
Bewährungshelferinnen
Hechtseestraße 5
83022 Rosenheim

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
26.3.2013

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E5 - 4263 - II - 3692/13

Datum
5. Juni 2013

Sehr geehrte Frau Neher,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 26. März 2013, mit dem Sie das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übersandt haben. Ich möchte Ihnen hierzu Folgendes mitteilen:

1. Ich teile die in Ihrem Positionspapier zum Ausdruck kommende Auffassung, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht keine absolute Sicherheit vor Rückfalltaten gefährlicher Straftäter bietet. Dennoch bin ich überzeugt, dass sie ein wertvoller Bestandteil der Sicherheitsmaßnahmen sein kann, wenn gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter nach ihrer Unterbringung im Justiz- oder Maßregelvollzug auf freien Fuß gesetzt werden müssen. Sie können in geeigneten Fällen vor allem stärker und effektiver überwacht und von der Begehung neuerlicher Straftaten abgeschreckt werden, weil sie damit rechnen müssen, mit den registrierten Aufenthaltsdaten überführt zu werden.

Selbstverständlich kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht die sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer bei der Wiedereingliederung der Probanden in die Gesellschaft nicht ersetzen. Zu Recht wird in dem Positionspapier darauf hingewiesen, dass eine erfolgreiche Wiedereingliederung der wichtigste Beitrag zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Bei den für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung in Betracht kommenden besonders gefährlichen Probanden kann aber gerade das Zusammenwirken der Hilfe und Unterstützung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und der elektronischen Überwachung der Schlüssel für eine erfolgversprechende Resozialisierung sein. Stigmatisierungen der überwachten Probanden sind bisher in der Praxis kaum aufgetreten.

Mir ist bewusst, dass die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht vor allem durch eine Intensivierung der Betreuung der überwachten Probanden und durch die Mitwirkung in den Fallkonferenzen für die Bewährungshilfe mit deutlichen zusätzlichen Aufwänden verbunden ist. Um so mehr danke ich den bayerischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern für die aufgeschlossene Mitarbeit. Die bisherigen erfreulich positiven Erfahrungen mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung sind sicherlich auch der sozialpädagogischen Begleitung dieser Maßnahme durch die Bewährungshilfe zu verdanken. Der dadurch entstehende Mehraufwand ist bei der Anmeldung zusätzlicher Stellen für die bayerische Bewährungshilfe zum Doppelhaushalt 2013/2014 eingeflossen und daher auch bei der Bereitstellung der 38 neuen Planstellen im Doppelhaushalt berücksichtigt worden. Im Übrigen können wir nach den bisherigen praktischen Erfahrungen davon ausgehen, dass die zeitintensiven, aber auch sehr effektiven Fallkonferenzen und der enge Erfahrungsaustausch aller in die Überwachung und Kontrolle der betroffenen Probanden eingebundenen Personen über die elektronische Aufenthaltsüberwachung hinaus zu einer Verbesserung der Betreuung führt.

2. Zu Ihrem Forderungskatalog kann ich Folgendes anmerken:

a) Genaue Prüfung des Einzelfalls:

Die geforderte genaue Prüfung des Einzelfalls ist auch in § 68b Abs. 1 StGB vorgeschrieben. Nach dem bayerischen Umsetzungskonzept zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht ist diese Prüfung Aufgabe der oben genannten Fallkonferenzen, deren befürwortendes Votum Voraussetzung dafür ist, dass von der Vollstreckungsbehörde eine Weisung nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB beantragt wird. In diesen Fallkonferenzen können gerade auch die teilnehmenden Vertreterinnen oder Vertreter der Bewährungshilfe einbringen, welche alternativen Resozialisierungsmaßnahmen ergriffen werden können, die eine elektronische Aufenthaltsüberwachung möglicherweise entbehrlich machen. Die geringen Fallzahlen an elektronisch überwachten Probanden (aktuell 16) und gerichtlichen Beschlüssen mit Weisungen nach § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB (aktuell 32) zeigen, dass die in Ihrem Positionspapier verlangte individuelle Abwägung der Sicherheitsaspekte und alternativer geeigneter Resozialisierungsmaßnahmen zur Rückfallprävention in der Praxis sorgsam durchgeführt wird.

b) Gezielte, angemessene, praxistaugliche und rechtzeitig eingeleitete Entlassvorbereitung (12 Monate):

Die Vorbereitung der Gefangenen auf das Leben nach der Inhaftierung beginnt bereits bei der Aufnahme im Vollzug, mit der Festlegung der notwendigen Behandlungsangebote und der Planung vollzuglicher Lockerungen und zieht sich perspektivisch wie ein roter Faden durch den gesamten Haftverlauf. Die Befähigung zu einem straffreien Leben in sozialer Verantwortung ist dabei auch genereller Leitgedanke des bayerischen Justizvollzugs.

Entsprechend seiner großen Bedeutung wird das Übergangsmanagement in Bayern im Bayerischen Strafvollzugsgesetz stark betont, um den Gefangenen den Übergang in eine Freiheit ohne Straftaten zu erleichtern. Der Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit vollzugsexternen Stellen wird dabei eine besonders große Bedeutung zugemessen. So sieht

Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG vor, dass die Anstalten mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und Personen, deren Einfluss die Eingliederung fördern kann (dies sind auch ehrenamtlich tätige Personen), eng zusammenarbeiten.

Art. 175 Abs. 4 BayStVollzG verpflichtet die Anstalten ferner, soweit erforderlich, zur Entlassungsvorbereitung insbesondere mit der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht und den Einrichtungen der Straftlassenenhilfe, die nach der Entlassung der Gefangenen deren Betreuung übernehmen, frühzeitig Kontakt aufzunehmen.

Im Rahmen einer sorgfältigen Entlassungsvorbereitung ist es gerade bei gefährlichen Gefangenen dringend geboten, möglichst frühzeitig mit diesen Stellen Kontakt aufzunehmen, um sie in die Entlassungsvorbereitung gezielt einbinden zu können. Zu welchem Zeitpunkt diese Kontaktaufnahme im wohlverstandenen Interesse des Gefangenen zu erfolgen hat, hängt dabei nach meiner Überzeugung von den unterschiedlichen Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab.

c) Unterstützung bei der Beschaffung von geeignetem Wohnraum:

Eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Resozialisierung ist naturgemäß auch eine gesicherte Wohnsituation nach der Entlassung. Deshalb sollen die Justizvollzugsanstalten den Gefangenen nach Art. 79 Satz 3 BayStVollzG auch helfen, Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

Grundsätzlich sind für die Beschaffung von Wohnraum zunächst die Kommunen zuständig. Die gegebenenfalls nach der Haft erforderliche Betreuung und Unterstützung Straftlassener obliegt daher den Behörden und Einrichtungen, die jede andere Bürgerin oder jeder andere Bürger auch in Anspruch nehmen kann, insbesondere den Sozialhilfeträgern.

Die Gefangenen sind hierbei allerdings zum Teil überfordert und bedürfen der Mithilfe des Sozialdienstes der Justizvollzugsanstalten. Entsprechend den Vorgaben im „Qualitäts-Handbuch für die Sozialdienste bei den Justizvollzugsanstalten“ werden die Gefangenen dabei unterstützt, frühzeitig

Kontakt zu den wohnungsvermittelnden Stellen aufzunehmen. Auch eine "Fallübergabe" in problematischen Fällen ist dort festgelegt.

Bei optimaler Entlassungsvorbereitung wird bereits viele Monate vor der Entlassung Kontakt zu wohnungsvermittelnden Stellen, z. B. zum Wohnungsamt, aufgenommen, da oftmals lange Wartezeiten bestehen, bis eine Wohnung zugeteilt werden kann. In Idealfällen können die Gefangenen im Rahmen von Vollzugslockerungen z.B. durch Ausführungen Termine selbst wahrnehmen.

Die Arbeitsgruppe "Übergangmanagement im bayerischen Justizvollzug" empfiehlt in ihrem Bericht, u.a. eine Kooperationsvereinbarung mit den originär zuständigen Kommunen zu schließen, um die Wohnsituation der Haftentlassenen zu verbessern und für ausreichende Unterkünfte zu sorgen. Ferner wird derzeit von der Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten und dem Verband der bayerischen Bezirke eine Übersicht über Einrichtungen, in denen zu entlassende Gefangene und Sicherungsverwahrte untergebracht werden können, erarbeitet.

d) Unterstützung der Kollegen:

Angesichts der hohen Anforderungen an die Betreuung der einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung unterstehenden Probanden ist Ihre Forderung nach Supervision, größtmöglicher Einbindung der Kollegenschaft und Leitung und kollegialer Fallberatung verständlich. Um den Wünschen nach Beratung soweit wie möglich gerecht zu werden, wurden der bayerischen Bewährungshilfe 2012 und werden ihr auch 2013 - zusätzlich zu den ohnehin jährlich angebotenen Supervisionen - weitere Supervisionen ermöglicht. Die Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz hat für Supervisionen allein im Jahr 2012 mit Unterstützung der Fördervereine insgesamt einen Betrag von 30.185,- Euro ausgegeben.

Darüber hinaus wird in den Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern und auch immer wieder in Dienstbesprechungen der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz darauf hingewiesen, dass bei Risikoprobanden die Möglichkeiten der kollegialen Fallberatung sowie der Einbindung der Kollegenschaft und der Leitenden Bewäh-

rungshelferinnen und Bewährungshelfer genutzt werden sollen. Es obliegt den Bewährungshilfedienststellen, dies in der Praxis umzusetzen.

e) Klare Aufgabenverteilung und Abgrenzung zwischen allen beteiligten Stellen:

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Sinne des § 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht. Nach dem oben genannten bayerischen Umsetzungskonzept sind sowohl die Justiz als auch die Polizei beteiligt und die Aufgaben genau verteilt. Demgemäß obliegen das Anlegen und die Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der technischen Überwachungsgeräte dem von einer externen Firma wahrgenommenen sog. Vor-Ort-Service. Ferner ist in der Umsetzungskonzeption nicht vorgesehen, dass die Bewährungshilfe eine Rufbereitschaft sicherzustellen hat. Das Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im Rahmen der länderübergreifenden und landesinternen Erarbeitung der Konzepte für die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht darauf hingewirkt, dass eine Rufbereitschaft der Bewährungshilfe nicht festgeschrieben wird. Wenn Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer in Bayern dennoch eine Rufbereitschaft übernehmen, erfolgt dies lediglich auf freiwilliger Basis.

Zum Abschluss will ich noch auf die in diesem Zusammenhang in Ihrem Positionspapier enthaltene Feststellung eingehen, dass der Abbau von Vorbehalten gegenüber der EAÜ nicht dem beruflichen Selbstverständnis der Bewährungshilfe entspreche. Aufgabe der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer ist es unter anderem, die Probanden zur Einhaltung der erteilten Weisungen zu motivieren und diese dabei zu unterstützen. Hier wird es - auch im Falle der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht - nicht selten notwendig sein, vorhandene Vorbehalte der Probanden gegen die Weisungen abzubauen. Dies liegt ebenso im Interesse der betroffenen Probanden, da sie bei Verstößen gegen Weisungen mit gravierenderen rechtlichen Konsequenzen, insbesondere mit einer Bestrafung nach § 145a StGB, rechnen müssen. Im Übrigen wird nach den bisherigen Erfahrungen die Aufgabe der Motivierung der Probanden zur Mitwirkung bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung von den baye-

rischen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in der Praxis sehr verantwortungsbewusst wahrgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beate Merk'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Dr. Beate Merk, MdL